Humanistische Union

Mitteilungen 30

Februar / März / April 1967

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgutachten zum Regierungsentwurf einer Reform des politischen Strafrechts 1

Aktionen zur Schulpolitik

1. Schulpolitischer Arbeitskreis Nordrhein-Westfalen 2
2. Presseerklärung der HU zur Schulpolitik 2
3. Modellerfolg für die Gemeinschaftsschulen in Tuttlingen 3

Neues zur Erziehungsreform 3

Dokumentation der Scheidungspraxis 3

Stand der Zensurprozesse 4

Sachverständigenrat für literarischen Jugendschutz 5

Kontroverse mit dem „Volkswartbund" 6

Erfolg im Fall Hetzel 7

Prozeß um Gleichberechtigung freigeistiger Studentengruppe 7

Unterstützung der Weigand-Revision 8

Auskünfte in interkonfessionellen Rechtsfragen 8

Die HU-Arbeit im Spiegel der Presse 8

Neue Beiratsmitglieder 9

Öffentliche Veranstaltungen 9

Neues von der Lesebühne „art. 5" 10

Wichtige Hinweise

1. Mitgliederwerbeaktion für die HU 10
2. Spendenbescheinigungen 10

Das Organisationsreferat der HU berichtet:

1. Bundesvorstandssitzung am 1. 3. 67 11
2. Ergebnis der Mitgliederumfrage 11
3. Satzungskommission 11
4. Regionalkonferenzen 11
5. Aus der Arbeit der Ortsverbände 11
6. Aus der Humanistischen Studenten-Union 13

Anhang zu den „Mitteilungen" Nr. 30/1967 14

Rechtsgutachten zum Regierungsentwurf einer Reform des politischen Strafrechts (30/1967)

Im Auftrag der Humanistischen Union erarbeitete Otto Backes, wissenschaftlicher Assistent von Professor Werner Maihofer am Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie, Universität Saarbrücken, ein rechtswissenschaftliches Gutachten über den neuen Regierungsentwurf zur Reform des politischen Strafrechts (Bundestagsdrucksache Nr. 264/66). Der erste Teil des Reformwerks, der unter dem Titel „Staatsgefährdung" zusammengefaßt ist, wird im Rechtsausschuß des Bundestages seit Anfang März beraten. Das Sekretariat des bei diesen Ausschußberatungen federführenden Bundestagsabgeordneten Güde (der hier dem Vernehmen nach eine liberale Gegenposition zum Regierungsentwurf vertritt) forderte vor Beginn der Sitzungen den das Thema „Staatsgefährdung" betreffenden Teil des HU-Rechtsgutachtens von sich aus an und ließ den Text für alle Ausschußmitglieder und für die zuständigen Herren des Justizministeriums fotokopieren. Im Hinblick auf die uns bekannte Tagesordnung des Rechtsausschusses hatte der HU-Gutachter diesen Abschnitt mit Vorrang behandelt, so daß die 45 Seiten umfassende Analyse dieses Kapitels rechtzeitig zur Verfügung stand.

Die Früchte liberaler Einflußnahmen zeichnen sich im Verlauf der Beratungen, soweit wir bis jetzt davon erfahren konnten, eindeutig ab. Mindestens annähernd im Sinne der Einwände und Änderungsvorschläge des HU-Gutachters liegen u. a. folgende Änderungsbeschlüsse des Rechtsausschusses: Für die Abschnittsüberschrift wählte der Ausschuß anstelle des Titels „Staatsgefährdung" die Formulierung „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates", um damit zum Ausdruck zu bringen, daß durch diese Bestimmungen nicht der Staat als abstraktes Gebilde, sondern in seinem Wesen als demokratischer Rechtsstaat geschützt werden soll. Zu Fall kam erfreulicherweise nach heftigen Debatten die in mehreren Bestimmungen des Regierungsentwurfs als Kriterium einer strafbaren Handlung verwendete Formulierung „wenn sich der Täter in den Dienst von Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze stellt". Dieser Wortlaut hat bereits in der bisherigen Praxis zu einer derart weiten Auslegung durch die politische Strafjustiz geführt, daß eine einengende Fassung dringend notwendig erschien. Im Ausschuß konnte sich schließlich folgende Formulierung durchsetzen: (Eine strafbare Handlung liegt vor,) „wenn sich der Täter absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt". – Des weiteren beschränkte der Ausschuß die Handlungsweisen, die u. U. als strafbare „Zersetzung" verurteilt werden können, auf „Einschüchterung, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen, Täuschung und ähnlich verwerfliche Machenschaften"; damit dürfte gegenüber dem Regierungsentwurf die Gefahr beseitigt sein, daß schon jede einfache psychologische Einflußnahme zur Erfüllung des Tatbestands „Zersetzung" ausreichen kann. – Im Gegensatz zu der Absicht des Regierungsentwurfs entschied

sich der Ausschuß schließlich für die Streichung des § 94 des geltenden Strafrechts. Auch dafür hatte sich das Gutachten der HU verwendet.

Der zweite Teil des Gutachtens zum Thema „Landesverrat" stand bei Redaktionsschluß dieser „Mitteilungen" kurz vor der Fertigstellung. Die gesamte Studie wird bis Ende April Interessenten auf Wunsch als vervielfältigte Broschüre einschließlich der darin behandelten Gesetzestexte des Regierungsentwurfs zur Verfügung stehen. Zum gleichen Zeitpunkt geht die Arbeit zusammen mit einer Kurzfassung an die Bundespresse.

Aktionen zur Schulpolitik

1.

Schulpolitischer Arbeitskreis Nordrhein-Westfalen

Ende 1966 konstituierte sich auf Initiative verschiedener Ortsverbände hin in Dortmund ein „Schulpolitischer Arbeitskreis der HU für Nordrhein-Westfalen". Er soll bei den Auseinandersetzungen über die Änderung der Schulartikel des Landes und der einschlägigen Schulgesetze die Meinung der HU gegenüber den Abgeordneten des Landtags und der Öffentlichkeit vertreten. Als Mitglieder des Arbeitskreises wurden von den Tagungsteilnehmern einstimmig gewählt Herr Karl Cervik, 4300 Essen, Carmerstr. 15, Tel.: 79 64 08 (Vorsitzender); Herr Realschullehrer Günter Gunkel, 5850 Hohenlimburg, Am Predigerstuhl 6; Frau Elena Hinterberger, 4600 Dortmund, Baurat-Marx-Allee 12 und Herr Rektor Adolf Watty, 5602 Langenberg, Oststr. 2a. Alle Gewählten nahmen die Wahl an. Sie wurden beauftragt, den von der HU vertretenen Standpunkt, daß öffentliche Schulen Gemeinschaftsschulen sein müssen, in aller Deutlichkeit zu vertreten und Bestrebungen entgegenzuwirken, die Gemeinschaftsschulen als „christliche" Schulen in der Verfassung zu bezeichnen.

Diesem Auftrag entsprechend richtete der schulpolitische Arbeitskreis an die großen Tageszeitungen eine Presseerklärung. Darin wird festgestellt, daß die Konfessionalisierung und die damit verbundene Aufsplitterung ideologischer und fiskalischer Art die Entwicklung eines modernen und rationellen Schulwesens sowie die Förderung der Heranwachsenden zu mündigen und den Anforderungen der modernen Industriegesellschaft gewachsenen Bürgern verhindern.

Inzwischen entfaltete der „schulpolitische Arbeitskreis" eine vielfältige Aktivität. Er verfaßte Leserbriefe, verteilte an Eltern Werbebriefe für die Gemeinschaftsschule, versah die Abgeordneten des Düsseldorfer Landtags mit Informationsmaterial über die HU und deren schulpolitische Argumentation und antwortete auf kirchliche Stellungnahmen zur Schulfrage. Dem neuen Kultusminister Fritz Holthoff brachte der Vorsitzende Karl Cervik in einem ausführlichen Schreiben die schulpolitischen Vorstellungen des Arbeitskreises zur Kenntnis. In einer freundlichen Antwort des Ministers kam dessen grundsätzliche Übereinstimmung zum Ausdruck. Unterstützung sagte auch der Präsident des nordrheinwestfälischen Landtags Rechtsanwalt John van Nes Ziegler, der dem Beirat der HU angehört, zu. Er empfing eine Abordnung des schulpolitischen Arbeitskreises zu einem ausführlichen Gespräch, an dem auch die FDP-Landtagsabgeordnete, Frau Roswitha Susanne v. Bergmann teilnahm. Der schulpolitische Arbeitskreis bemüht sich zur Zeit besonders um eine zweckgebundene Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und um eine Ausweitung seiner personellen und finanziellen Basis. Wir bitten Pädagogen und andere schulpolitisch engagierte Mitglieder, ihn dabei nach Möglichkeit zu unterstützen. In diesem Fall wollen sie bitte direkt mit dem Vorsitzenden Karl Cervik Verbindung aufnehmen.

2.

Presseerklärung der HU zur Schulpolitik

Anläßlich der vielfältigen Bewegung, die in die Schulgesetzgebung verschiedener Bundesländer geraten ist, veröffentlichte der Vorstand der HU am 2. 3. 1967 folgende Presseerklärung:

„Die Humanistische Union begrüßt die Ansätze einer konsequenten und mutigen Schulpolitik in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie richtet an die Landesregierungen und die sie stützenden Parlamentarier den dringenden Appell, bei der überfälligen Volksschulreform das sachlich Unerläßliche nicht politischer Taktik zu opfern. Die verantwortlichen Kulturpolitiker würden die berechtigten Erwartungen der demokratischen Öffentlichkeit enttäuschen und die Zukunftschancen unserer Jugend verspielen, wenn sie ihre Maßnahmen jetzt nicht unbeirrt von Drohungen und Wahlspekulationen ausschließlich an der Leistungsfähigkeit der Bildungseinrichtungen orientierten.

Für eine durchgreifende Leistungszunahme der Volksschulen ist das größte Hindernis die konfessionelle Zersplitterung. Wie schädlich sich diese auf Schulorganisation und Unterrichtsqualität auswirkt, bewies 1964 eine statistische Untersuchung der Humanistischen Union in 30 Städten Bayerns, deren Gesamtergebnisse für alle Bundesländer mit bisher konfessionalistischer Schulpolitik gelten. Genaue Berechnungen und Zahlenvergleiche zeigten: Wenn Schulverwaltungen die Schüler und Lehrer nach ihrer Konfessionszugehörigkeit aufteilen müssen, bedeutet das 1. unrationelle Aufteilung und Verwendung der vorhandenen Lehrkräfte; 2. Verschwendung von Schulräumen und damit von Steuergeldern; 3. ungleichmäßige und ungerechte Bildungschancen für die Kinder; 4. Lähmung jeder wirklichen Planung und Reform. Als die Statistiker der Humanistischen Union bei ihrer Untersuchung der Schulverhältnisse in den einzelnen Orten den Berechnungen die Annahme zugrundelegten, alle Schulen würden in koedukative Gemeinschaftsschulen umgewandelt, verschwanden alle Mammut- und Zwergklassen, Schüler und Lehrer konnten gerecht und vernünftig verteilt werden, die Bildungschancen von vielen Tausenden benachteiligter Kinder ließen sich auf das derzeit bestmögliche Maß verbessern. Die für den internationalen Erziehungsstandard skandalöse Existenz ein- oder zweiklassiger Schulen und Hunderter von Klassen, in denen ein Lehrer mehrere Jahrgänge zugleich unterrichten muß, hatte ein Ende. Es wurden soviele Lehrer und Schulräume frei, daß sofort überall das 9. Schuljahr zu verwirklichen gewesen wäre. Und schließlich: ohne die konfessionell bedingte Zersplitterung war endlich eine zuverlässige Bedarfsrechnung und langfristige Planung möglich. (Die Untersuchung ist erhältlich über die Humanistische Union, 8000 München 90, Geiselgasteigstr. 116.)

Die beiden rechtlichen Hauptargumente, die konservative Kreise gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule vorbringen, — Elternrecht und Kirchenverträge — erachtet die Humanistische Union für nicht stichhaltig:

Ein absolutes Elternrecht ist mit einer freiheitlich-demokratischen Gesellschafts- und Rechtsordnung unvereinbar. Deren entscheidendes Anliegen, die ungehinderte Entfaltung der menschlichen Person zu einer ihr gemäßen Vorstellungswelt und Lebensform, hat naturgemäß gerade für die heranwachsenden Bürger Bedeutung. Da es in der Schule in erster Linie um die Persönlichkeitsbildung und -entfaltung der Kinder geht, hat dort das pädagogische Verfügungsrecht der Eltern zumindest dort seine Grenze, wo es die Bildungschancen der Kinder (etwa durch die Fernhaltung von einer besser ausgebauten Schule oder die Verhinderung eines leistungsfähigeren Schulsystems) beeinträchtigt. Der Verzicht

des zivilisierten Menschen auf die leibliche oder geistige Unterwerfung anderer Menschen schließt auch den Verzicht der Eltern auf absolute Verfügungsgewalt über ihre Kinder ein. Das Erziehungswesen allein am Elternwillen ausrichten zu wollen, bedeutet ein Bekenntnis zu obrigkeitsstaatlicher und patriarchalischer Vergangenheit.

Das Reichskonkordat, das der Vatikan 1933 mit der Regierung Hitler abschloß, in der Schulgesetzgebung der Bundesländer zu berücksichtigen, ist rechtlich nicht notwendig. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach ihrer verfaßten Grundordnung und der Rechtsprechung ihres höchsten Gerichts ein in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutraler Staat. Dies ergibt sich aus dem unverletzlichen Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Verbot einer jeden institutionellen Verbindung von Staat und Kirche. Die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule stellt daher das öffentliche Erziehungswesen endlich auf den Boden des Grundgesetzes. Die öffentliche Konfessionsschule findet in dem für die Kulturpolitik der Länder allein bindenden Grundgesetz keine Stütze. Entgegenstehende Schulartikel des Konkordats verpflichten die Landesregierungen selbst dann nicht, wenn sie in der betreffenden Landesverfassung enthalten sind: Die Kirchenverträge stehen unter dem ständigen Vorbehalt der Übereinstimmung mit dem Grundgesetz.

Die konservativen Schulpolitiker fordert die Humanistische Union auf, ernstlich zu prüfen, ob sie es angesichts der aufgezeigten Tatsachen wirklich noch verantworten können, der fragwürdigen Illusion einer „religiös ganzheitlichen" Erziehung die dringend notwendige sach- und persongerechte Neuordnung unseres Bildungssystems zu opfern".

Diese Presseerklärung erhielten – großenteils zusammen mit weiteren einschlägigen Unterlagen – die Abgeordneten der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, sowie alle wichtigen Parteibüros und Presseorgane. Besonders die „Süddeutsche Zeitung" berichtete daraufhin noch einmal sehr ausführlich über die Einzelheiten der in der Presseerklärung referierten statistischen Untersuchung der HU. Sie stellte dabei fest, daß der bayerische Kultusminister auf solche Weise genau den Geldbetrag einsparen könnte, der ihm Ende vorigen Jahres als Begründung für den blamablen Widerruf der angekündigten Einführung des 9. Schuljahres gedient hatte.

3.

Modellerfolg für die Gemeinschaftsschule in Tuttlingen

Mit großer Mehrheit entschieden sich die Eltern von Tuttlingen in Baden-Württemberg Ende Januar bei einer Abstimmung für die Gemeinschaftsschule. Für diese Schulform votierten 86,64% (Wahlbeteiligung 75,26%), für die katholische Bekenntnisschule 12,6% und für die evangelische 0,76%. In dem Ort gab es bisher nur Konfessionsschulen.

In ganz Baden-Württemberg war das Tuttlinger Abstimmungsergebnis als Testfall mit Spannung erwartet worden, weil bis jetzt nur in wenigen Städten eine Wiederholung der Elternabstimmung über die Schulform nach Einführung des südwürttembergischen Schulgesetzes von 1948 stattgefunden hatte und zudem eine Woche später die entscheidende Lesung des von der katholischen Kirche bekämpften neuen Schulgesetzes im Landtag von Baden-Württemberg auf der Tagesordnung stand. An der Organisation und dem Ausgang der Abstimmung waren u. a. HU-Mitglieder maßgeblich beteiligt. Die HU-Bundesgeschäftsstelle hatte darüber hinaus Informationsmaterial, Plakate und Werbetexte beigesteuert.

Neues zur Erziehungsreform

Die vorübergehend etwas stagnierende Diskussion um das Erziehungsreform-Programm der HU lebt wieder auf. Der Deutsche Philologenverband setzte sich in einer detaillierten Stellungnahme seines Ausschusses für Mädchenbildung ausführlich mit den Thesen und Vorschlägen der Humanistischen Union kritisch auseinander und bezog im Ganzen eine konservative Gegenposition. Dieser sachliche und um Verständigung bemühte Beitrag zur notwendigen bildungspolitischen Auseinandersetzung wurde von uns begrüßt; er erscheint als Grundlage weiterer Diskussionen in der April-Nummer der „Vorgänge". Den Text leiteten wir darüber hinaus einer Reihe von Wissenschaftlern der Humanistischen Union zu mit der Bitte, dazu Stellungnahmen zum Abdruck in unserer kulturpolitischen Korrespondenz beizusteuern. Wir würden uns freuen, wenn weitere fachkundige Mitglieder sich an der Diskussion in den „Vorgängen" beteiligten.

Entsprechend einer Empfehlung der Kasseler Arbeitstagung vom November 1966 bildet sich zur Zeit im Raum Hessen eine Arbeitsgemeinschaft von Fachleuten der Pädagogik, Psychologie und Soziologie, um den im Herbst 1965 veröffentlichten Entwurf des HU-Arbeitsprogramms „Wege und Ziele einer Erziehungsreform" noch einmal zu überarbeiten und eine endgültige Fassung zu formulieren, die der nächsten Bundesmitgliederversammlung dann vorgelegt werden soll. Der Leiter und Koordinator des Arbeitskreises ist der Erziehungswissenschaftler Dr. Horst Scarbath von der Frankfurter Hochschule für Erziehung (Privatadresse 6374 Steinbach, Untergasse 34).

Dokumentation der Scheidungspraxis

Vor einem Jahr kündigten wir in den „Mitteilungen" Initiativen an, die einem humaneren und am Geist des Grundgesetzes orientierten Ehescheidungsrecht den Weg bereiten sollten. Vom ursprünglichen Plan, dieses Vorhaben in erster Linie auf eine verfassungsrechtliche und rechtstheoretische Untersuchung zu stützen, nahmen wir nach genauer Prüfung der verschiedenen Ansatzmöglichkeiten und der konkreten politischen Lage Abstand. Vor allem eine Konferenz mit den der HU angehörenden und ihr nahestehenden Bundestagsabgeordneten bestätigte unseren Eindruck, daß die meiste Wirkung in der Öffentlichkeit und im Parlament durch eine möglichst umfangreiche und eindrucksvolle Dokumentation bezeichnender Fälle zu erwarten ist, die die zum Teil unmenschlichen Auswirkungen der geltenden Gesetze und richterlichen Gepflogenheiten belegen. Die von liberalen Abgeordneten aller Parteien befürwortete Reform (vor allem des von der CDU/CSU 1961 entwerteten „Zerrüttungsparagraphen") sei, das war die einhellige Meinung unserer parlamentarischen Gesprächspartner, am ehesten mit Hilfe derartigen konkreten Materials durchzusetzen.

Inzwischen steht die Dokumentation der HU über die Praxis der bundesdeutschen Rechtssprechung in Scheidungssachen vor der Fertigstellung. Auf Kleininserate in Tageszeitungen hin stellten eine Reihe besonders hart Betroffener ihre Unterlagen für die Dokumentation zur Verfügung. Vor einigen Wochen legte die FDP-Bundestagsabgeordnete Dr. Diemer-Nicolaus (die an unserer Abgeordneten-Konferenz im vorigen Herbst teilgenommen hatte) im Bundestag einen einschlägigen Änderungsantrag vor. Das gab uns die Möglichkeit, an alle Zeitungen, die über diesen Novellierungsantrag der FDP berichtet hatten, einen gleichlautenden Leserbrief zu richten, der in den allermeisten Fällen – verschiedentlich sogar im redaktionellen Teil –

abgedruckt wurde. Dieser Leserbrief hatte folgenden Wortlaut:

„Der Antrag der FDP, die Scheidung zerrütteter Ehen zu erleichtern, bedeutet für viele einen winzigen Hoffnungsschimmer. Diese Menschen können trotz jahrelanger Trennung und – oftmals gerichtlich bescheinigter – unheilbarer Zerrüttung ihrer Ehe nicht wieder heiraten. Wenn sie einen anderen Partner gefunden haben, bleibt die Verbindung illegal; wenn Kinder aus ihr hervorgehen, kann der scheidungsunwillige Teil auch noch verhindern, daß der Vater ihnen seinen Namen geben kann, weil auch dafür seine Zustimmung nötig ist.

Die auf Betreiben der CDU/CSU beschlossene Erschwerung der Scheidung führte in der Praxis zu unmenschlichen Auswirkungen. Dies wird eine Dokumentation bezeichnender Fälle zeigen, die zur Zeit von der Humanistischen Union ausgearbeitet wird. Eine Reihe von Abgeordneten aus allen Fraktionen, die der Humanistischen Union nahestehen oder ihr angehören, haben ihre Unterstützung bei den Änderungsbestrebungen zugesagt. Die Humanistische Union, 8000 München 90, Geiselgasteigstraße 116, wäre dankbar, wenn ihr noch weitere Unterlagen von Personen vermittelt würden, die besonders hart von der Erschwerung betroffen sind.

Es hat sich allerdings gezeigt, daß es nicht genügt, wenn das Gesetz wieder die vor dem 1. 1. 1962 geltende Form erhält. Denn schon unter der Herrschaft des alten § 48 ging der Trend der Rechtsprechung, vor allem des Bundesgerichtshofes, dahin, in den meisten Fällen die Aufrechterhaltung der Ehe für „sittlich gerechtfertigt" zu erklären. Erst wenn die Gerichte einsehen werden, daß es nicht ihre Aufgabe ist, die Vorstellung der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe mit staatlichem Rechtszwang durchzusetzen, können in Ehesachen Entscheidungen gefällt werden, die an den tatsächlichen Verhältnissen in den Ehen orientiert sind. Der Gesetzgeber aber muß mit einem geänderten § 48 Ehegesetz die Möglichkeit dazu schaffen. Die Entscheidung darüber liegt zur Zeit vor allem bei der SPD. Sie würde unglaubwürdig, wollte sie nunmehr die seinerzeit von ihr bekämpfte Erschwerung aufrechterhalten.

HUMANISTISCHE UNION

Stand der Zensurprozesse

Wie berichtet, führt bzw. unterstützt die HU zur Zeit zwei Grundsatzprozesse gegen Zensurmaßnahmen staatlicher Institutionen. Im einen Fall geht es um den § 13 der 1964 erlassenen neuen Postordnung, der die Postbeförderung vom politischen oder „sittlichen" Inhalt der Sendungen abhängig zu machen erlaubt; im anderen Fall um eine Verfügung des umstrittenen Filmeinfuhr-Ausschusses im Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, nach der dem „Filmforum Jugendfilmwerk München e.V." Import und Vorführung eines DDR-Kulturfilms über das Wirken des berüchtigten Söldnermajors „Kongo-Müller" und dessen Arbeitgeber Joseph Mobutu verboten wurde. In beiden Verfahren hat der Rechtsberater der HU, der Münchner Rechtsanwalt Dr. Hans-Heinz Heldmann, in den letzten Wochen in ausführlichen Schriftsätzen auf die Rechtfertigungsversuche der beklagten Bundesbehörden erwidert. Wir zitieren einige kurze Passagen, um unseren Mitgliedern die Grundsatzprobleme, um die es hier geht, zu veranschaulichen:

a) Humanistische Union gegen Deutsche Bundespost

„... Die Klägerin (HU) verbleibt dabei, daß § 14 des Postverwaltungsgesetzes verfassungswidrig und die aufgrund dieser Bestimmung erlassene Postordnung... ungültig ist. Die Oberverwaltungsgerichte von Berlin und Hamburg sowie der Hessische Verwaltungsgerichtshof legen die Worte ‚vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung' in Art. 80 II GG zu unrecht dahingehend aus, daß der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit haben soll, das in Art. 80 II GG niedergelegte Mitwirkungsrecht des Bundesrates durch ein einfaches, nicht zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz zu beseitigen. Eine solche Auslegung steht eindeutig mit dem im Grundgesetz verfolgten und auch verwirklichten Ziel, eine rechtliche Grundordnung des Staates zu schaffen und hierbei vor allem die Kompetenzen von Bund und Ländern klar abzugrenzen, im Widerspruch. Dieser Rahmen gebot es von vornherein, nur Normen von grundsätzlicher Bedeutung in das Grundgesetz aufzunehmen. Diese grundsätzliche Bedeutung kann man jedoch dem Art. 80 II GG nicht zumessen, wenn man mit der (Bundespost) und den oben zitierten Oberverwaltungsgerichten annehmen wollte, daß das in dieser Vorschrift dem Bundesrat eingeräumte Mitwirkungsrecht (bei der Gesetzgebung, Anm. d. Red.) völlig unverbindlich sei und dem Länderorgan durch ein einfaches Bundesgesetz wieder entzogen werden könne..."

Diese Beschränkung (des Postversands, Anm. d. Red.) läßt sich auch nicht durch den Hinweis rechtfertigen, daß das... Grundrecht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder durch den offenen Versand der Schriften der Klägerin (HU) gefährdet werden könne. Der Klägerin sind jedenfalls keinerlei gesetzliche Vorschriften bekannt, aufgrund derer die Beklagte (Bundespost) dazu berufen sein soll, als Wahrerin der Grundrechte dritter Personen aufzutreten. In dem gleichen Maße, in dem das Grundgesetz jedem Staatsbürger Grundrechte einräumt, gibt es ihm auch die Möglichkeit, sich gegen etwaige Eingriffe in diese Rechte selbst zur Wehr zu setzen. Sollte daher der Empfänger einer von der Klägerin offen versendeten Schrift sich gerade durch die Art der offenen Versendung in einem seiner grundsetzlich garantierten Rechte, etwa dem des Art. 6 II GG, verletzt fühlen, muß es ihm selbst vorbehalten bleiben, dagegen vorzugehen. Jedenfalls kann es nicht angehen, daß bereits die Beklagte (Post) für den Empfänger die Entscheidung trifft, ob eine Schrift infolge ihrer offenen Versendung den Empfänger möglicherweise in seinen Grundrechten verletzt. Eine solche Bevormundung des Empfängers erinnert an längst vergangene polizeistaatliche Praktiken.

„... Das von der Beklagten (Post) herangezogene Beispiel der Meinungsverbreitung über Rundfunk und Fernsehen ist nicht geeignet, die gegenteilige Ansicht der Beklagten zu stützen. Vielmehr zeigt sich gerade in diesem Fall, daß sich die Tätigkeit der Bundespost auf die rein technische Übermittlung von Nachrichten, nämlich auf den Betrieb der Sendeanlagen, beschränkt. Der Klägerin (HU) ist nicht bekannt, daß die Beklagte (Post) die Ausstrahlung von Sendungen davon abhängig macht, ob das hierin Dargebotene auch nicht in die geschützten Grundrechte anderer eingreift. Das gleiche Verhalten wie im Falle von Rundfunk- und Fernsehsendungen fordert die Klägerin aber auch auf dem Gebiet der Postbeförderung."

„... Der Hinweis der Beklagten, daß bei den im Rahmen des Postbetriebes vorgenommenen Prüfungen deshalb nicht von einer Zensur i. S. des Art. 5 III GG gesprochen werden könne, weil diese Prüfungen nicht mit dem Ziel einer Beschränkung der Meinungsverbreitung vorgenommen würden, ist unrichtig. Die Entscheidung darüber, ob eine Zensur vorliegt oder nicht, kann nicht von der Art der Prüfung und dem hiermit unmittelbar verfolgten Ziel abhängig gemacht werden, sondern immer nur von dem damit in der Praxis erzielten Ergebnis. Deshalb kann auch eine Prüfung zu dem Zweck, die postnutzungsrechtlichen Zulassungsbedingungen zu überwachen, im Ergebnis zu einer

Zensur führen, was im vorliegenden Fall ja auch tatsächlich zutrifft..."

b) Prozeß gegen Filmeinfuhr-Verbot

Zum Zensurverbot: Die Beklagte (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Anm. d. Red.) übergeht den wesentlichen Punkt: Die (Film-)Vorlagepflicht bedeutet Vorzensur... wohl macht das Verbringungsgesetz weder die Einfuhr noch die Aufführung der importierten Filme von einer vorhergehenden Prüfung des Inhalts unmittelbar abhängig. Vielmehr legt sie fest, um diese Begriffsbestimmung der Zensur zu umgehen, daß das Verbleiben in der Bundesrepublik von einer inhaltlichen Prüfung abhängen soll. Damit hängt dann von dieser Prüfung mittelbar auch das Aufführen ab.... Indem das Gesetz in dieser Weise alle zum Zweck der Verbreitung eingeführten Filme einer Vorlagepflicht unterwirft und dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Aufgabe zuweist, festzustellen, welche davon verboten sind, und ausgehändigt, vernichtet oder ausgeführt werden müssen, ordnet es eine Zensur an.

... Die gesamte Regelung... verstößt daher gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, denn das wahre Ziel der gesetzlichen Regelung wird nicht einmal in seinem Grundgedanken angegeben. Angeblich dient sie dem Schutz von rechtsstaatlicher Demokratie und Völkerverständigung. In Wahrheit ermöglicht sie nur eine Überwachung aller Filme aus Ostblockstaaten. Der – ungenannte – Zweck wird also so erreicht, daß im Gesetz Filme aus allen Ländern überwachungspflichtig gemacht werden und dann durch eine Verordnung... etwa 140 Staaten ausgenommen werden, so daß ungefähr 15 Staaten übrig bleiben... Zur Erreichung des proklamierten Ziels ist das Gesetz samt Durchführungsverordnung und Länderlisten aber auch weitgehend ungeeignet. Denn wenn es wirklich nur, aber auch in vollem Umfang, die rechtsstaatliche Demokratie und den Gedanken der Völkerverständigung schützen wollte, müßte es folgerichtiger Weise mit den Mitteln, die man für zulässig gehalten hat, auch Filme aus den verbleibenden 140 Ländern überwachen lassen. Ein völkerverhetzender Film aus Italien ist der Kontrolle nicht unterworfen..."

Sachverständigenrat für literarischen Jugendschutz

Auf Anregung des „Verlegerschutzverbandes" wandte sich die HU-Bundesgeschäftsstelle dieser Tage an eine Reihe von Wissenschaftlern mit der Bitte, sich gelegentlich als Literaturgutachter für Indizierungsverfahren vor der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften" zur Verfügung zu stellen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich aus unserem Mitgliederkreis möglichst viele weitere Sachverständige zu einer Mitwirkung in diesem Rahmen bereiterklärten und bitten in solchen Fällen um baldmöglichen Bescheid an die HU-Geschäftsstelle in München. Zur genauen Information aller Interessierten zitieren wir nachfolgend das in dieser Sache von uns versandte Schreiben:

„Sehr geehrte(r)...,
es ist Ihnen sicherlich aus verschiedenen Presseberichten der letzten Jahre und der Öffentlichkeitsarbeit der HU bekannt, daß gewiße Kräfte in der Bundesrepublik darum bemüht sind, die bei uns noch recht junge Freiheit von Literatur und Kunst einzuengen. In den meisten Fällen werden dafür die Postulate des Jugendschutzes bemüht. Insbesondere wird das seit etwa 11 Jahren gültige und zwischenzeitlich durch eine Novelle verschärfte Gesetz über jugendgefährdende Schriften (GjS) nicht selten dazu benutzt, gegen Bücher vorzugehen, an denen einige als Sittlichkeitsüberwacher tätige, für die Volksmeinung aber durchaus nicht repräsentative Vereine Anstoß nehmen. In jedem Bundesland gibt es, zumeist innerhalb der Innenministerien, eine Stelle, die an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bad Godesberg Anträge auf Indizierung eines Buches richten kann. In der überwiegenden Mehrheit aller Fälle regt diese Anträge der katholische Kölner „Volkswartbund" an. Ihre Begründung hält sehr häufig weder unseren wissenschaftlichen Erkenntnissen stand, noch ist sie in Übereinstimmung mit der Entwicklung unserer Jugend selbst und ihren Auffassungen zu bringen. Die eigentliche Antriebskraft für solche Indizierungsanträge dürfte auch weniger im Jugendschutz zu suchen sein, als dem Bemühen entspringen, auch die Erwachsenen zu bevormunden.

Vor mehreren Jahren bildete sich aus den Mitgliedern der ordentlichen Verlegerverbände die „Verleger-Schutzgemeinschaft". Ihren Grundsätzen verpflichteten sich fast alle belletristischen Verleger der Bundesrepublik. Im Rahmen dieser Schutzgemeinschaft ist durch gegenseitige Information und wissenschaftliche Gutachten schon viel in der Abwehr ungerechtfertigter Indizierungsanträge geleistet worden.

Es ist jedoch erforderlich, gerade die Abwehr durch sachverständige Gutachten zu systematisieren und durch die Zugewinnung neuer kompetenter Persönlichkeiten variabler zu gestalten. Die HU hat daher die Absicht, ein möglichst umfassendes Sachverständigengremium zu bilden, dessen einzelne Mitglieder den von einem Indizierungsantrag betroffenen Verlagen als Gutachter zur Verfügung stehen. Als Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Gutachter sind vorgesehen, daß

1. der betreffende Verlag dem Börsenverein des deutschen Buchhandels angehört und daß es
2. bei den zu begutachtenden Werken zumindest um gutgeschriebene Werke der Unterhaltungsliteratur zu gehen hat.

Die Gutachten sollen sowohl vor der Bundesprüfstelle wie auch vor den u. U. dem Instanzenzug folgenden Verwaltungsgerichten verwendbar sein. Kompetente Persönlichkeiten aus den nachfolgend genannten Arbeitsbereichen wurden um ihre Mitwirkung gebeten: 1. Kunst und Literatur – 2. Psychologie, insbesondere Jugendpsychologie – 3. Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziologie.

Bei allen Verfahren geht es im wesentlichen um zwei Kernfragen:

1. Gehört das von einer Indizierung bedrohte Werk dem „Bereich der Kunst" an oder nicht?
2. Ist es geeignet, Jugendliche zu gefährden oder nicht?

Es ist selbstverständlich, daß die entsprechenden Gutachten von den einzelnen Verlagen in direktem Kontakt mit den Gutachtern honoriert werden. Je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad des Gutachtens sind diese Honorare in freier Vereinbarung mit den jeweiligen Verlegern zu fixieren. Nach den bisherigen Erfahrungen bewegen sie sich zwischen DM 500,– bis DM 2 000,–, wobei selbstverständlich auch die Größe des betroffenen Verlags eine Rolle spielt.

Wir möchten Sie herzlich bitten, bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitzuwirken. Es geht nicht darum, irgendwelche minderwertigen Magazine o. ä. zu verteidigen. Es gilt vielmehr, den rückschrittlichen Kräften in der Bundesrepublik zu verwehren, auf dem Umweg über einen angeblichen Jugendschutz eine Erwachsenenzensur auszuüben. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich zu einer positiven Antwort entschließen könnten."

Kontroverse mit dem „Volkswartbund"

Mitte 1966 richtete die HU, wie gemeldet, einen öffentlichen Appell an die Beisitzer der „Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften" mit dem Grundtenor, sich nicht als Instrument der Erwachsenenzensur mißbrauchen zu lassen. In diesem Aufruf, der vor allem in Buchhandels- und Verlegerkreisen starke Beachtung fand, war wegen dessen emsigen Bemühens um eine exzessive Zensur auch der „Volkswartbund" kritisch angesprochen. Der Vorsitzende des „Volkswartbundes" Dr. Friedrich Weyer richtete deshalb an alle Unterzeichner des HU-Appells gleichlautende Protestschreiben folgenden Wortlauts:

Köln, 29. September 1966

Sehr geehrter Herr Professor!

Daß von Zeit zu Zeit aus mehr oder weniger gegebenen Anlaß „HU-Appelle" an die Öffentlichkeit dringen, verwundert heute nicht mehr. Dagegen löst die Tatsache Verwunderung aus, daß das Echo der Öffentlichkeit über derart antiquierte Vereinsmethoden den Initiatoren solcher Aufrufe nicht längst bewußt gemacht hat, daß es notwendig ist, zumindest die Fakten auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, die sie ihren von Emotionen geprägten Initiativen zugrunde legen.

Mich selbst überrascht es geradezu, daß Sie als ein „namhaftes" Mitglied der Humanistischen Union – so belieben sich die VORGÄNGE 8-9/66 auszudrücken – den dort im Wortlaut veröffentlichten HU-Appell an die Mitglieder der Bundesprüfstelle unterzeichneten. Abgesehen von den Formalinjurien, mit denen Sie den Volkswartbund zu treffen versuchen, strömt Ihr Appell bedauernswerterweise den Geist der Intoleranz und Unsachlichkeit aus. Ihre vorurteilsbefangenen Äußerungen drängen mir die Frage auf, womit Sie folgende Behauptungen beweisen wollen:

1. Sie werfen dem Volkswartbund vor, die Mitglieder der Bundesprüfstelle unter Druck gesetzt und genötigt zu haben. Bitte, legen Sie uns auch nur ein Dokument vor, aus dem ein Schimmer dieser Absicht deutlich wird!
2. Sie versteigen sich zu der Behauptung, der Volkswartbund würde „von rückständigen katholischen Kreisen dirigiert". Bitte, präzisieren Sie die Form dieses Dirigismus und nennen Sie Namen und Vertreter der in Ihren Augen rückständigen Kreise!
3. Sie wissen zu vermelden, daß vom Volkswartbund zur Zeit rund 100 Indizierungsanregungen an geeignete Behörden unterwegs sind. Es interessiert uns sehr, von Ihnen die Titel genannt zu bekommen, für die der Volkswartbund eine Indizierungsanregung für berechtigt hielt.

Sie dürfen mir glauben, sehr geehrter Herr Professor, daß ich Ihrer Antwort mit großer Erwartung entgegensehe. Ich kann mir schlecht vorstellen, daß Sie als ein „namhaftes" HU-Mitglied gewillt sind, Ihren Namen und Ruf als Aushängeschild solcher Appell-Initiatoren zur Verfügung zu stellen, die Ihr Vereinsanliegen der Toleranz in Intoleranz verkehren, die die Mitglieder der Bundesprüfstelle anmaßend und nahezu nötigend wie unmündige Befehlsempfänger zu behandeln belieben und vorurteilsbefangen unwahre und diskriminierende Äußerungen über den Volkswartbund verbreiten.

Glauben Sie es, sehr geehrter Herr Professor, ernstlich, daß – wie es Ihr Appell zum Ausdruck bringt – als Bemessungsmodus für die Bedeutsamkeit einer Gruppe in der pluralistischen Gesellschaft deren Mitgliederzahl und Betriebsamkeit gelten kann? Bejahendenfalls bescheinigen Sie der HU die Unbedeutsamkeit, die der Volkswartbund Ihrem Urteil nach hat. Aber selbst das und die Annahme, daß es Ihnen möglich ist, mit den satzungsgemäßen Postulaten der HU auch den Begriff der Fairness in Zusammenhang zu bringen, läßt mich auf eine sachbezogene Antwort von Ihnen hoffen.

Mit freundlicher Empfehlung Dr. Friedr. Weyer

Professor Dr. Wolfgang Hochheimer, Universität Berlin, einer der so abgekanzelten Unterzeichner, erwiderte darauf am 14. 1. 1967 wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Weyer,

leider komme ich erst heute zu einer Antwort auf Ihren Brief vom nun schon 29. September 1966. Ich kam erst gegen Ende November von längeren Auslandsreisen zurück und wurde dann vordringlich von einem Forschungsauftrag in Anspruch genommen.

Sie schreiben einleitend von emotionsgeprägten Initiativen der ‚HU-Appelle'. Abgesehen von der Berechtigung, sich für eine ‚humane' Sache auch emotional zu engagieren (wobei allerdings HU und Volkswartbund unter ‚human' recht Verschiedenes verstehen!), möchte ich zurückfragen, von welcher Grundhaltung denn wohl die Initiativen des Volkswartbundes geprägt seien? Nach meiner Auffassung sollte man ‚Formalinjurien' so weit wie irgend möglich vermeiden. Sie sagen jedoch nicht, welche termini des HU-Appelles Sie als ‚Formalinjurien', als ‚Intoleranz' und ‚Unsachlichkeit' eigentlich verstehen. Sich gegenseitig ‚Intoleranz' vorzuwerfen ohne Konkretisierung des Sachverhaltes, führt nach meiner Auffassung auch nicht weiter. Sollten Sie das Wort ‚rückständig' als Formalinjurie auffassen, so ist damit doch eine Haltung ausgedrückt, die m. E. die Tendenzen des Volkswartbundes insoweit richtig trifft, als dieser doch wohl an traditionellen Wertbegriffen und Moralauffassungen hängt, die sich im ‚heute' wesentlich als Überlieferungen zu behaupten versuchen. Sind solche Feststellungen ‚diskriminierend'?

Zu Ihrer Frage 1.: aufgrund Ihrer bemerkenswert ‚gründlichen' Kontrolle aller gedruckten Bücher und Zeitschriften gelangen Sie jährlich nach Ihrem eigenen Arbeitsbericht (z. B. 1959 bis 1962) zu rund 100 Anträgen an antragsberechtigte Stellen zwecks Indizierung, darüber hinaus zu 702 Anzeigen bei deutschen Staatsanwaltschaften in der Zeit von 1959–1962. Diese Masse von Anträgen wirkt schon als solche als Drucksetzung. Nach Ihrem Bericht erfolgte eine Indizierung in 92 Fällen, also einem Drittel der 271 Anträge. Der Volkswartbund hat die Bundesprüfstelle wegen ‚zu weicher' Indizierungspraxis kritisiert, ebenso das früher dienstaufsichtsführende Bundesinnenministerium (Min.-Rat Dr. Roeber). Dieses Verhalten kann man m. E. durchaus als ein Unter-Druck-Setzen bezeichnen.

In der Schrift ‚Literarischer Jugendschutz in der Sackgasse?' werden Bundesprüfstelle, antragsberechtigte Stellen, Autoren wie Verlage kritisch angegriffen und auch damit unter Druck gesetzt, sich den Maßstäben des Volkswartbundes (ob nun direkt oder indirekt) strenger anzupassen. Es heißt in dieser Schrift, wie Sie ja sehr gut wissen: ‚Als größtes Hemmnis für einen situationsgerechten Jugendschutz aber muß die Tatsache angesehen werden, daß vom Gesetzgeber und der Bundesprüfstelle die Freiheit der Kunst als ein höheres Gut angesehen wird als eine gesunde und sittlich intakte Jugenderziehung.' Was Sie und die Ihnen nahestehenden Kreise unter ‚situationsgerechtem Jugendschutz' verstehen, können wir hier nicht diskutieren. Ich verstehe aufgrund meiner einschlägigen fachlichen wie ‚situationsgerechten' Erfahrungen extrem anderes unter ‚Gesundheit' und ‚sittlicher Intaktheit' als Sie und Ihre Kreise; außerdem steht mir die ‚Freiheit der Kunst' höher als jede moralistische Bevormundung. Sie betrachten eine solche Auffassung als ‚Hemmnis', noch dazu mit dem Anspruch der Orthodoxie und Richtigkeit Ihrer Auffassung. Eben das nennen wir ‚intolerant'. Zudem wissen Sie vielleicht aus meinen einschlägigen Schriften, daß nach

meinen Erfahrungen die Realität z. B. jugendlichen Sexualverhaltens sich so anders ausnimmt als ideologische Setzungen und Vorurteile davon, daß schon unter diesem Gesichtspunkt unter literarischer ‚Verderbnis' recht Verschiedenes verstanden wird.

Zu Ihrer Frage 2 habe ich vorstehend schon etwas geantwortet. Für Fragen der ‚Volkssittlichkeit' sind nach meiner Auffassung nicht nur kirchliche bzw. bischöfliche Kreise und Stellen zuständig; als für Pädagogische Psychologie zuständiger Fachgelehrter kann man sich sehr wohl auch zuständig fühlen! Soviel ich weiß, nennt sich der ‚Volkswartbund' im Untertitel ‚Bischöfliche Arbeitsstelle für Volkssittlichkeit'; Vorsitzender wie Beirat werden vom Bischof ernannt; ‚alle wesentlichen Beschlüsse bedürfen der besonderen schriftlichen Zustimmung des geistlichen Beirats.' Soweit ich die Ziele der HU verstanden habe, tritt diese aus Toleranz gegenüber nicht ausschließlich kirchlich-konfessionell-geistlich gebundenen Volkskreisen dafür ein, daß diese vom ‚Gegenflügel' nicht unter Druck gesetzt und bevormundet werden. Der ‚Dirigismus' des Volkswartbundes bzw. dessen Dirigiertheit geht doch aus seinen Satzungen deutlich hervor. Ist es eine Formalinjurie, dazu zu äußern, daß sich Zeitgenossen des 20. Jahrhunderts nicht von traditionellen Auffassungen, Werturteilen und Aburteilungen kirchlich-konfessioneller Vertreter dirigieren lassen wollen — selbst wenn sie zu Kirchen gehören, aber eben auch, wenn sie weltanschaulich anders orientiert sind? Soweit ich jedoch verstanden zu haben glaube, befindet sich der Volkswartbund durchaus auch in kirchlich-konfessionellen Kreisen in kritischer Diskussion. Hierzu ‚Namen' und ‚Vertreter' zu nennen, wie Sie mir nahelegen, muß ich entschieden ablehnen, schon weil es mir um Grundsätzliches und nicht Personelles geht.

Zu Ihrer Frage 3 schließlich habe ich zu antworten, daß die Angabe von Hunderten von Anträgen und Anzeigen ja aus Ihrem eigenen Arbeitsbericht stammt. Im einzelnen kennt man Titel einschlägiger Indizierungsanträge aus der oben genannten Schrift. Eine vollständige Liste sollten Sie nicht von mir erwarten, sondern Ihrerseits doch einmal präzisiert bekannt geben. Schließlich müßten Sie es doch sein, der Ihre eigenen Antragszahlen mit den je zugehörigen Titeln zu belegen hätte! Vielleicht ergäbe sich aus einer solchen Indizierungsliste Diskussionsmaterial wie auch Entlastungsmaterial zugunsten der nach Ihrer Behauptung durch die HU verletzten ‚Fairness' im Umgang mit dem Volkswartbund?!

In unserer ‚pluralistischen Gesellschaft' gilt nach meiner Auffassung, um Ihre Schlußfrage zu beantworten, als Kriterium für die Bedeutsamkeit einer Gruppe weder deren Mitgliederzahl noch deren Betriebsamkeit, sondern deren Nähe zu Humanismus, Aufgeklärtheit und Fremdtoleranz. Nach meiner Auffassung und nachweisbaren Erfahrungen sind ‚Erwachsene' weniger erwachsen und ‚Jugendliche' weniger unmündig und ‚schutzbedürftig', als bevormundend so häufig behauptet wird. Gefährdung für Humanisierung kann nach meiner Auffassung auch durch Orthodoxie und Bevormundung entstehen. Soweit sich solche Züge in Vereinsarbeit zeigen, bin und bleibe ich nun einmal ein Gegner davon.

Mit besten Empfehlungen und dem Bedauern verletzter Freiheit!

Wolfgang Hochheimer"

Erfolg im Fall Hetzel

Am 26. 10. 1966 forderte die HU in einem Offenen Brief den damaligen Justizminister von Baden-Württemberg, Wolfgang Haußmann, auf, ein Gutachten des Münsterschen Gerichtsmediziners Prof. Ponsold, das dem Handelsvertreter Hans Hetzel 1955 eine lebenslange Zuchthausstrafe wegen angeblichen Sexualmordes eintrug, durch eine neutrale Sachverständigenkommission überprüfen zu lassen. Der Grund für dieses Ansinnen war die Tatsache, daß sämtliche mit der Materie inzwischen befaßten Wissenschaftler — es sind mehr als fünfzehn — den für das Urteil entscheidenden Aussagen ihres Kollegen Ponsold widersprechen, die mit Wiederaufnahmeanträgen der Verteidigung konfrontierten Gerichtsinstanzen aber sich wiederum ausschließlich auf den erstinstanzlichen Gutachter, Herrn Ponsold, stützten, ohne eine sachliche Abwägung der zum Teil von namhaftesten Kapazitäten des In- und Auslandes gelieferten Gegenargumente überhaupt zuzulassen.

Minister Haußmann antwortete daraufhin zunächst ausweichend. An seinen durch einen Regierungswechsel in Baden-Württemberg ins Amt gelangten Nachfolger, Justizminister Dr. Schieler (SPD), wandten wir uns am 3. 2. 1967 erneut im gleichen Sinne. Dabei widersprachen wir dem vom Justizministerium vorher erhobenen Einwand, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte es dem Justizministerium als Verwaltungsbehörde verbiete, gerichtliche Entscheidungen mit dem Ziel der Aufhebung oder Abänderung zu überprüfen. In dem Schreiben der HU heißt es dazu: „Schon der Umstand, daß unser diesbezüglicher Antrag u. a. von zwei Hochschullehrern für Rechtswissenschaft unterzeichnet war, hätte den federführenden Ministerialbeamten zu Zweifeln an der Haltbarkeit dieser Annahme veranlassen sollen: Gerade das Justizministerium hat vielmehr darüber zu wachen, ob eine lebenslängliche Zuchthausstrafe noch aufrechterhalten werden kann, wenn in der Öffentlichkeit durch neue Ermittlungen und Untersuchungen begründete Zweifel an der diese Strafe bedingenden Tatschuld vorgebracht werden. Besonders muß dies für einen Fall gelten, in dem sich die Beurteilung allein auf das Gutachten eines einzigen Sachverständigen stützt, das von einer Vielzahl von angesehenen und erfahrenen Wissenschaftlern als sachlich unhaltbar und objektiv falsch bezeichnet wird. Das Justizministerium kann von Amts wegen auch nach Rechtskraft eines Urteils von seiner Weisungsbefugnis an die Staatsanwaltschaft in dem Sinne Gebrauch machen, daß von Amts wegen geprüft wird, ob ein Staatsbürger sich zu Unrecht hinter Zuchthausmauern befindet."

Abschließend regten wir an, das Ministerium möge sich innerdienstlich vom Bundeskriminalamt berichten lassen, ob und in welchem Umfang den Fotografien der Toten, auf denen das umstrittene Gutachten ausschließlich beruht, in diesem Fall überhaupt Beweiswert zukomme.

Justizminister Schieler teilte der HU daraufhin am 28. 2. 1967 mit, er habe veranlaßt, daß die zuständige Staatsanwaltschaft Offenburg einem Antrag, die Akten einer Kommission von fünf sachverständigen Wissenschaftlern zur Überprüfung des Falles zu übersenden, stattgibt. Außerdem werde die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang prüfen, ob Veranlassung bestehe, von Amts wegen ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten und ggf. beim Bundeskriminalamt ein Gutachten einzuholen.

Prozeß um Gleichberechtigung freigeistiger Studentengruppe

Juristen der HU unterstützen eine Klage der Marburger Studentengruppe der „Freigeistigen Aktion" gegen die Verwaltung der Marburger Universität. Die Gruppe will auf diesem Wege erreichen, daß die evangelische und die katholische Studentengemeinde nicht weiterhin ihr gegenüber bevorzugt werden. Diesen christlichen Studentengruppen wurde erlaubt, bei der Immatrikulation und beim Rückmelden durch das Universitätssekretariat Karteikarten ausgeben zu lassen, die dann von den Studenten, ausgefüllt mit den Personalien, mit den Belegpapieren

wieder abgegeben werden können. Der Antrag der freigeistigen Aktion, ebenfalls derartige Karten verteilen lassen zu dürfen, war mit dem Argument abgelehnt worden, die christlichen Studentengemeinden seien Teile der Kirche und diese Körperschaften des Öffentlichen Rechts, also Behörden, denen die Universität Amtshilfe leisten müsse. Die Juristen der HU widersprechen dieser Auffassung unter Berufung auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17. 2. 1965, demzufolge den Kirchen trotz ihres Körperschafts-Charakters keine staatliche Gewalt zukommt, so daß sie auch nicht als staatliche Behörden mit dem Anspruch auf Amtshilfe anderer Behörden gelten können. Im übrigen verpflichte das Grundgesetz den Staat und seine Behörden zu strikter religiöser Neutralität.

Unterstützung der Weigand-Revision

Auf Bitte von angesehenen Förderern der Verteidigung des Münsteraner Sozialanwalts Dr. Günter Weigand verbreitete die HU-Geschäftsstelle vor einigen Wochen an einen Kreis namhafter Mitglieder einen Aufruf, die Revision des im vorigen Jahres gegen Dr. Weigand in Münster ergangenen (äußerst umstrittenen) Urteils durch eine zweckgebundene Sonderspende zu fördern. In dem von dem Münsteraner Prof. Ernst Bornemann verfaßten Schreiben wird dargelegt, daß es nicht um die Aufklärung des auch heute noch dunklen Todesfalles, der zu dem Weigand-Prozeß führte, oder um Dr. Weigands Rehabilitierung gehe. Seine eigentliche Bedeutung erhalte der Revisionsprozeß dadurch, daß er eine Reihe neuer und grundsätzlicher Rechtsfragen aufwerfe: Wann ist eine Zwangsunterbringung zulässig? Genügt dafür schon ein empfehlendes Gutachten? Muß der Gutachter zuvor die Akten gelesen haben? Gilt nur ein gerichtlich beauftragtes Gutachten? Wer kontrolliert Sachverständige und Staatsanwälte? u. a. (Etwaige Spenden bitte an die Deutsche Bank AG., Bochum, Prof. Ernst Bornemann, Sonderkonto 11690 [Weigand-Verteidigung]. Das Konto wird von dem Privatdozenten Dr. Martin Kriele, Dr. Weigands erstem Verteidiger, mitverwaltet.)

Auskünfte in interkonfessionellen Rechtsfragen

Die HU gilt im Bewußtsein der Öffentlichkeit zunehmend als objektive und neutrale Auskunfts- und Beratungsinstanz für Rechts- und Familienprobleme, die durch die Konfessionszugehörigkeit bedingt sind. In letzter Zeit wird die Bundesgeschäftsstelle mit zunehmender Frequenz um Ratschläge in Fragen der Mischehe, der kirchlichen Heiratsbedingungen, der Konfirmation, des Konfessionswechsels und des Kirchenaustritts angegangen.

Die HU-Arbeit im Spiegel der Presse

1. Die katholische „Deutsche Tagespost" veröffentlichte am 17./18. 3. 1967 den auf Seite 4 dieser „Mitteilungen" wiedergegebenen Leserbrief der HU zur Ehescheidung. Unmittelbar anschließend stellt sie fest: „Die Humanistische Union liefert ein nachahmenswertes Beispiel dafür, wie man heute kulturpolitisch initiativ wird."

2. Die Nummer 12/66 des sozialistischen „Deutschen Freidenkerverbandes e. V." bringt in einem Bericht über ein Referat des Gewerkschaftlers Fritz Lamm auf der Generalversammlung des Verbandes vom 1./2. 10. 1966 nach einer schonungslosen Kritik an kulturpolitischen Versäumnissen der Arbeiterbewegung das Zitat „wir können es uns nicht gestatten, anderen Organisationen, z. B. der Humanistischen Union, allein zu überlassen, was zu unseren Aufgaben gehört."

3. Das satirische Theater „Die Schmiere" in Frankfurt (Leiter Rudolf Rolfs) verteilt regelmäßig an alle seine Besucher ein Flugblatt mit dem Titel „Was tun?". Der Leser wird dort aufgefordert, zu erkennen, daß er in einer Demokratie erst durch das Zusammenwirken mit anderen ebenso oder ähnlich gesinnten Menschen zu einer hörbaren Meinungsäußerung und somit zu einer Beeinflussung der Zustände kommen kann. Unter den fünf Organisationen, die im Anschluß daran als Gruppierungen genannt sind, „die man in Betracht ziehen sollte, wenn man eingesehen hat, daß Passivität nur dem Konservatismus hilft", ist an erster Stelle die Humanistische Union genannt.

4. In einer vom Zweiten Programm des Deutschen Fernsehens ausgestrahlten Sendung „Zwischenrufe von Links – eine Reportage über die außerparlamentarische Opposition" war ein Abschnitt einer sehr positiven Würdigung der politischen Arbeit der HU und ihrer Vertreter gewidmet.

5. Eine über die deutschen Sender ausgestrahlte Fernsehsendung des Senders Freies Berlin über „Politisches Kabarett heute" wurde zu einem erheblichen Teil mit Ausschnitten aus einer Podiumsdiskussion bestritten, die die HU vor einem Jahr in München mit prominenten Vertretern des deutschen und österreichischen Kabaretts veranstaltet hatte. In dem Begleitkommentar der Sendung war die HU mehrmals erwähnt.

6. In der ersten Ausgabe des neuen „Informationsdienstes zur Notstandsgesetzgebung für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter", der von einem Kreis bekannter Theologen und Laien herausgegeben wird, wurde in einer Auflage von 20000 Exemplaren, die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, darunter sämtlichen Pfarrern und zahlreichen kirchlichen Mitarbeitern zuging, erneut die Strafanzeige der HU gegen die Schubladengesetze veröffentlicht.

7. Im „Politischen Lexikon" des Verlages der „Deutschen Nachrichten" (dem offiziellen Organ der NPD) findet die HU folgende originelle Charakterisierung:

„Der ‚humanistische' Kampf gegen die Autorität wurde nach 1945 zum Kernstück der Umerziehung gemacht. In Fortsetzung der Umerziehung widmet sich die von Gerhard Szczesny gegründete ‚Humanistische Union' der agitatorischen Verbreitung dieses Humanismus. Sie verknüpft aufklärerische und antiklerikale Traditionen Mitteleuropas mit amerikanischen Formen der Psychoanalyse und Kulturanthropologie, um auf diesem Wege das geistige Gerüst einer ‚neuen Linken' zu erstellen."

8. Die „Süddeutsche Zeitung" nahm am 21. 2. 1967 eine ausführliche Besprechung der Arbeit und der kulturellen Bedeutung der Lesebühne „art. 5" zum Anlaß, auch die übrige Tätigkeit und die Ziele der HU zu würdigen. Wir zitieren einige Ausschnitte:

„Die Lesebühne demonstriert die Grundhaltung der HU, die 1961 von dem Publizisten Dr. Gerhard Szczesny in München gegründet wurde und starken Widerhall besonders in intellektuellen Kreisen, vornehmlich bei Wissenschaftlern, Pädagogen und Hochschullehrern fand ...

... Besonderes Aufsehen erregten bisher vor allem folgende Aktionen der HU: Ein Gutachten über das katholische Konfessionsschullesebuch, eine öffentliche Warnung vor der ‚Aktion saubere Leinwand', eine erste Beweisführung für die Disqualifikation des Regensburger Gründungsrektors Freiherr von Pölnitz (die bekanntlich weitreichende Folgen hatte), ein Arbeitsprogramm ‚Wege und Ziele einer Erziehungsreform' sowie eine als Demonstration gedachte ‚Strafanzeige' gegen die Urheber und möglichen Benützer der ‚geheimen Schubladengesetze' (gegenwärtig heftig diskutiert). Seit eineinhalb Jahren wird außerdem daran gearbeitet, Dokumente für eine Ausstellung ‚Entartete Kunst, zersetzende Wissenschaft – Zensurbestrebungen einst und jetzt' zusammenzutragen. Sie soll im Herbst in München eröffnet werden und anschließend auf Reisen gehen.

... ‚Man kann heute mit Recht sagen, daß die HU trotz ihrer noch

relativ kleinen Mitgliederzahl für unsere demokratische Ordnung bereits ein gewisses Korrektiv darstellt', sagt Haun. ‚Wer obrigkeitliche Übergriffe vornimmt oder verfassungswidrige Gesetzinitiativen entwickelt, muß mit der HU rechnen.'"

Neue Beiratsmitglieder

Auf Einladung des Bundesvorstands übernahmen in letzter Zeit folgende Mitglieder einen Sitz im Beirat der HU: Prof. Dr. Tobias Brocher; der Bundestagsabgeordnete der FDP Wolfram Dorn; Rechtsanwalt Erwin Fischer, Ulm; Prof. Dr. Karl Steinbuch, Karlsruhe und Prof. Dr. Eduard Hapke, Lüneburg.

Öffentliche Veranstaltungen

1. **„Presse und Notstandsgesetzgebung":** Vortragsveranstaltung der HSU **Heidelberg** am 16. 1. 1967 mit Prof. Dr. Walter Fabian, langjähriges Mitglied des Deutschen Presserats.
2. **„Eros und Gesellschaft – Sex die natürlichste Sache der Welt":** Der Gesellschaftskritiker und Schriftsteller Wolfgang Baranowski referierte zu diesem Thema erneut am 27. 1. 1967 auf Einladung der HSU **Heidelberg** und am 31. 1. 1967 vor der HSU **Darmstadt.**
3. **„Tabu und Schuldgefühl in der Sexualerziehung":** Vortrag des bekannten Sexualpädagogen und Psychotherapeuten Kurt Seelmann (Münchner Stadtjugendamtsdirektor a. D.) am 3. 2. 1967, Veranstalter HSU **Heidelberg.**
4. **„Das Ende einer Demokratie – das Notverordnungsrecht in der Weimarer Republik":** Öffentlicher Vortragsabend des Ortsverbandes **Frankfurt** am 21. 2. 1967 (gemeinsam mit dem „Club Voltaire"); Referent war Volkmar Deile, Wiesbaden.
5. **„Das offene Gespräch als Voraussetzung für die offene Gesellschaft":** Professor Dr. Karl Schlechta, Beiratsmitglied der HU, sprach zu diesem Thema am 24. 2. 1967 in **Wiesbaden** auf Einladung des dortigen Ortsverbandes.
6. **„Die Ziele und die Arbeit der Humanistischen Union":** Vor 300 Mitgliedern des **Frankfurter** Kreisverbandes der FDP hielt diesen Vortrag am 19. 1. 1967 das Vorstandsmitglied des Ortsverbandes Frankfurt, Kurt W. Stolzenberg. Er wies darauf hin, daß die HU viele Ziele verfolge, die auch der soziale Liberalismus unserer Zeit anstrebe. Aus den Reihen der FDP konnten bei dieser Gelegenheit mehrere neue Mitglieder gewonnen werden.
7. **„Toleranz im Verständnis der Humanistischen Union":** Der Frankfurter Ortsverbandsvorsitzende Klaus Scheunemann sprach am 24. 1. 1967 zu dieser Frage vor dem „Katholischen Club" der Gemeinde **Königstein** im Taunus.
8. **„Notstand und Widerstand":** Veranstaltung des Ortsverbandes und der HSU **Hamburg** mit dem bekannten Publizisten und Redakteur von „Deutsches Panorama", Gösta von Uexküll am 23. 2. 1967.
9. **„Kriegsdienstverweigerung in Theorie und Praxis":** Dr. med. Wilhelm Peters, Hamburg, war der Referent dieses Vortragsabends des Ortsverbandes und der HSU **Hamburg** am 15. 3. 1967.
10. **„NPD – Analyse einer Partei":** Öffentlicher Vortrag des Politologen Dr. Kühnl, Universität Marburg, am 16. 12. 1966 in **Darmstadt** und am 15. 2. 1967 in **Stuttgart** auf Einladung der örtlichen HSU- und HU-Gruppen. (In Darmstadt trug ein NPD-Funktionär ein kurzes Korreferat bei.) Dr. Kühnl charakterisierte die Mentalität des Parteivolks der neuen rechtsextremistischen Bewegung folgendermaßen: „Ein fleißiger Bauer streut die Saat auf die frisch gepflügte Scholle, die deutsche Frau ist zuerst einmal Mutter und hat viele Kinder und der Arbeiter ist der treue Untertan seines Brotherrn." Der Referent wies der NPD anhand zahlreicher Beispiele aus ihrem Parteiprogramm und mittels einer systematischen Durchleuchtung der programmatischen Taktik dieser Partei nach, daß die NPD, will sie ihre Ziele realisieren, „auf den Terror angewiesen ist". Die zentralen Tugendbegriffe der Rechtsextremen wie pünktlich, fleißig, treu, züchtig, ehrlich und aufrecht, die alle in den einen Begriff „deutsch" ausmündeten, schlössen Sadismus und Sentimentalität nebeneinander ein und züchteten den autoritären Patriarchal- oder Herrentyp.
11. **„Deus sive Natura – Spinozas philosophische Entscheidungen gegen den Offenbarungsglauben":** Vortragsveranstaltung der HSU **Heidelberg** am 22. 2. 1967 mit Prof. Dr. Karl Löwith.
12. **„Der Geisteskranke in der Gesellschaft":** Dr. med. E. Thiemann sprach zu diesem Thema am 17. 2. 1967 auf Einladung des Ortsverbandes **Lüneburg.**
13. Über eine **Reise nach Nord- und Südvietnam** berichtete am 30. 3. 1967 Kirchenpräsident a. D. Martin Niemöller vor dem Ortsverband **Wiesbaden.** Eine Diskussion schloß sich an.
14. **„Toleranz im demokratischen Staat":** Das Vorstandsmitglied des Dortmunder Ortsverbandes, Herr Pfarrer Ecke, hielt dieses Referat auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft „Freie Religions- und Lebenskunde" am 17. 2. 1967 in **Dortmund.** Bei dieser Gelegenheit wurden die Mitglieder der genannten Arbeitsgemeinschaft auf das HU-Programm und besonders die schulpolitische Arbeit mit Erfolg hingewiesen.
15. **„Wo bleibt die Gleichberechtigung des unehelichen Kindes?":** Vortragsveranstaltung des Ortsverbandes **Nürnberg** am 6. 3. 1967 mit dem Münchner Rechtsanwalt Herbert Spiecker. Der Referent bezeichnete den einschlägigen Reformentwurf des Justizministeriums als „eine halbe Sache". Besonders im Erbrecht sei das uneheliche Kind auch weiterhin ein Bürger zweiter Klasse. Der Entwurf leugne nach wie vor die Verwandtschaft zwischen Kind und Vater und komme in wesentlichen Teilen nicht dem Wohle des Kindes, sondern den Interessen der Kirche und den Ressentiments der Gesellschaft entgegen. Rechtsanwalt Spiecker plädierte für die volle Verantwortlichkeit beider Elternteile, auch die des Vaters, für die uneingeschränkte Erbberechtigung des unehelichen Kindes, für Ausdehnung der väterlichen Unterhaltspflicht bis zur Selbständigkeit des Kindes, für Anpassung der Alimente an die sozialen Verhältnisse beider Elternteile und für die Abschaffung von Abfindungen.
16. **„Werden die Kirchen überprivilegiert?":** Bundesjustizminister Dr. Heinemann als prominentes Mitglied der Evangelischen Kirche des Rheinlands, der Jesuitenpater Prof. Dr. H. J. Wallraff und der Bundesvorsitzende der HU Dr. Gerhard Szczesny diskutierten über diese Frage am 28. 2. 1967 im Rahmen des öffentlichen Gesprächsforums „Meinung gegen Meinung" in **Düsseldorf.** Veranstalter war die „Arbeitsgemeinschaft Sozialpädagogik und Gesellschaftsbildung e. V.", die von der SPD-Landtagsabgeordneten Hölters geführt wird. Diskussionsleiter war der Publizist Dr. Bernd Nellessen. Die im Thema gestellte Frage wurde von allen drei Diskutanten nachdrücklich bejaht. Sie sprachen sich dabei u. a. einmütig für die Abschaffung der staatlichen Kirchensteuer aus. Minister Heinemann meinte, in zehn Jahren würde das „C" in der Bezeichnung CDU im Zuge der Bildung eines Zweiparteiensystems gefallen sein. Dr. Szczesny verurteilte generell jegliche Privilegien der Kirchen als undemokratisch und anachronistisch; eine Minderheit – denn die überzeugten

Christen stellten eine Minderheit dar – zwinge hierdurch in vielen Bereichen der Mehrheit der Bevölkerung ihren Willen auf. Mit dieser Beurteilung fand der HU-Vorsitzende bei seinen Gesprächspartnern keinen grundsätzlichen Widerspruch. – Die Diskussion wurde in der gesamten Bundespresse sehr ausführlich zitiert und kommentiert.

17. **„Der moderne Atheismus“:** Über dieses Thema sprach Dr. Gerhard Szczesny am 15. 2. 1967 in **Wiesbaden** auf Einladung der dortigen „Evangelischen Kirchengemeinde“.
18. **„Die Wechsler im Tempel“:** Diskussionsveranstaltung über diesen Kurzfilm von H. M. Adloff vor HU-Mitgliedern und Gästen in **Mannheim** Anfang Januar.
19. **„Publikumsbeschimpfung“:** Dieses avantgardistische Bühnenwerk des jungen Autors Peter Handtke stellte der Ortsverband **Darmstadt** der HU mit einem Gastspiel des Frankfurter „Theaters am Tor“ zur Diskussion. Es handelt sich um ein Stück ohne Handlung, das ganz von der Kraft des Wortes lebt und zum Ziel hat, den Zuschauer sich selbst bewußt werden zu lassen. Der Aufführung, die vor 800 Besuchern in der ausverkauften Stadthalle stattfand, schloß sich eine Podiumsdiskussion an. Diskussionsteilnehmer waren der Autor Peter Handtke, die Schriftstellerin Gabriele Wohmann, der Regisseur Peymann, der Chefdramaturg des Hessischen Landestheaters Dr. Lorenz, der Generalsekretär der Akademie für Sprache und Dichtung Dr. Johann sowie als Vertreter der HU der Darmstädter Verleger Horst Schroeder. Diskussionsleiter war Herr Dr. Bauer vom Institut für vergleichende Literatur. Die Lokalzeitungen brachten umfangreiche Berichte. Neben kritischen Anmerkungen waren sich die Rezensenten einig, daß man der HU dankbar sei, daß sie diesen Abend ermöglicht habe, denn es sei lange her, daß ein Theaterabend derart anregend gewesen sei.
20. **„Bombenstimmung“:** Unter diesem vieldeutigen Motto gastierte das Berliner „Reichskabarett“ am 23. 1. 1967 in **Würzburg**. Veranstalter war die dortige HSU-Gruppe.

Neues von der Lesebühne „art. 5“

1. **Arnold Wesker: „Goldene Städte“**

   (Their very own and golden cities):
   Erstmalig nach der Londoner Uraufführung im Jahre 1965 stellte die Lesebühne der HU am 19. und 20. 1. 1967 dieses sozialkritische Stück der Öffentlichkeit vor. In ihm geht ein britischer Sozialist mit dem eigenen politischen Lager ins Gericht und mißt die Realpolitik der Linken an der Vision eines jungen Architekten und Labourpolitikers von 6 wahrhaft sozialen Städten. Arnold Wesker erhielt für das Werk 1964 den mit fünf Millionen Lire dotierten „Marzotto-Preis“ für Theater. Der „Kulturspiegel“ des Bayerischen Rundfunks bemerkte zu der Leseaufführung u. a.: „... Gerade an Weskers Stücken erwies (sich) der Ästhetizismus lediglich als Mittel, sich unbequeme Gesellschaftskritik vom Hals zu halten. ...Während der etwas veraltete Hauptmann immer noch zum Repertoire unserer subventionierten Belustigungs- und Bildungsanstalten gehört, glaubt es sich eine Stadt wie München leisten zu können, Arnold Wesker auf ihren Bühnen glatt zu unterschlagen. 5 Jahre, nachdem das erste Stück des Engländers in deutscher Übersetzung publiziert wurde, hat es in München noch keine Wesker-Aufführung gegeben. Selten also konnte die unter Berufung auf den Art. 5 des Grundgesetzes gegründete Lesebühne der HU ihre Existenzberechtigung besser beweisen als an den beiden Abenden der vergangenen Woche, die Weskers „Goldene Städte“ im Studio an der Occamstraße vorstellten. Walter Ohm hatte eine praktikable Lesefassung inszeniert, die vermutlich mehr von dem Stück vermittelt als eine konventionelle Inszenierung es könnte – die notgedrungen auf szenische Andeutungen beschränkte Lesung erzeugt einen brecht'schen Grundgestus, der Weskers Intentionen sehr angemessen ist.“

2. **„Notstand - Dokumente, Dialoge, Szenen und Songs über ein Gesetzeswerk und seine Folgen“:** Mit dieser bühnenwirksamen Montage gastierte das Ensemble der Lesebühne am 27. 1. 1967 in einer Gemeinschaftsveranstaltung der Münchner HSU mit 7 anderen Studentenverbänden. Musik: Joachim Faber; Regie: Walter Ohm.

Vorschau: Im Mai 1967 führt die Lesebühne voraussichtlich gemeinsam mit der IdK die satirische Antikriegs-Revue „Hurra – wir sterben“ auf, die der Theater- und Kabarettautor Klaus Budzinski nach Motiven des Musicals „Oh what a lovely war“ von Joan Littlewood verfaßt hat.
Auf Einladung des Pariser „Goethe-Instituts“ wird die Lesebühne Ende 1967 mit den „Dialogen über Deutschland“ von Richard Matthias Müller in Paris und anderen französischen Städten gastieren. Die Interpretation der Dialoge übernehmen wieder Hans Schweikart und Hans Clarin.

Wichtige Hinweise

1. **Mitgliederwerbeaktion für die HU:**

   Diesen „Mitteilungen“ liegen zwei Informationsschriften über die HU bei. Wir bitten alle unsere Mitglieder herzlich, **damit in ihrem Bekanntenkreis nach Kräften für die HU zu werben.** Vor allem die „Auszüge aus den Mitteilungen“, die eine Zusammenstellung der wichtigsten Aktionen und Verlautbarungen der HU enthalten, haben sich als sehr werbewirksam erwiesen. Da die Druck- und Papierkosten dieser Mitglieder-Werbeaktion für unseren schmalen Etat eine sehr große Belastung bedeuten, wären wir unseren Mitgliedern dankbar, wenn Sie die Werbeschriften auch wirklich verwenden und sie sich wenn möglich von den jeweils angesprochenen Bekannten zur Weiterverwendung zurückgeben ließen. Die Adressen von auf diese Weise an der HU interessierten oder mit ihr sympathisierenden Personen, soweit diese nicht schon nach der Lektüre der Informationsschriften ihren Beitritt erklären, bitten wir der HU-Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Betreffenden erhalten von uns dann einen persönlichen Brief und ein umfassendes Sortiment von Unterlagen sowie ein Probeheft der „Vorgänge“.

2. Mitglieder, die über ihre Zuwendungen an die HU Spendenbescheinigungen für das Finanzamt brauchen, bitten wir noch einmal, für diesen Zweck ihre Einzahlungsbelege sorgfältig aufzubewahren. Sie ersparen unserer Geschäftsstelle damit Arbeit und sich selbst Rückfragen. Ende jeden Jahres erhält jedes Mitglied eine Blanko-Spendenbescheinigung die ggf. ausgefüllt mit den Zahlungsbelegen einfach dem Finanzamt eingereicht werden kann.

3. In den letzten „Mitteilungen“ berichteten wir über einen Vortragsabend über „Feuerbach, Nietzsche, Freud – Prinzipien ihrer Religionskritik“. Der Referent, Herr Dr. Wolfgang Beutin, bat uns, richtigzustellen, daß er nicht Professor sondern Assistent an der Universität Hamburg ist.